

Spendenreglement

der Stiftung

WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein

Angaben zum Dokument

Genehmigt von / am	Stiftungsrat / 18.12.2020
Owner / Version	Stiftungsrat / V1.0
Gültig für	Stiftung WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein
Zur Info	Revisionsstelle
Gültig ab / ersetzt	Gültig ab 01.01.2021
Wiedervorlage	alle vier Jahre oder bei Bedarf

1. Stiftungszweck

Die Stiftung WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein ist ein gemeinnützig tätiges Hilfswerk. Sie hat den Zweck

- während der Fastenzeit Aktivitäten durchzuführen, die der Informations- und Bewusstseinsbildung dienen;
- in ökumenischer Zusammenarbeit die weltweite Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung zu fördern;
- nach entwicklungspolitischen Grundsätzen ausgewählte Projekte zugunsten wirtschaftlich und sozial benachteiligter Menschen weltweit zu unterstützen, mit Schwergewicht in Afrika, Asien und Lateinamerika. (Artikel 2 des Stiftungsstatus vom 17. Mai 2006)

2. Finanzierung

Zur Finanzierung der gemäss Stiftungszweck erforderlichen Aktivitäten werden die jährliche Sammlung zur Fastenzeit, Zuwendungen öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften, andere Zuwendungen sowie Zinserträge verwendet.

3. Definition

Sämtliche freiwilligen, finanziellen Zuwendungen in Form von Spenden, Legaten, Widmungen oder Vermächtnissen an WIR TEILEN werden im Folgenden als Spenden bezeichnet.

3.1 Freie Spenden

Freie Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen, die ohne Zweckbestimmung an WIR TEILEN übertragen werden.

3.2 Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen, die mit Angaben zur weiteren Verwendung der Spende an WIR TEILEN übertragen werden.

Dazu gehören z.B. Spenden mit Verwendungsbestimmung an ein Projekt, eine Partnerorganisation, für ein Land oder eine Zielgruppe.

4. Projektauswahl und Spendenaufuf

4.1 Projektauswahl

Der Stiftungsrat achtet darauf, dass Projekte in der Entwicklungszusammenarbeit mit Schwergewicht auf Afrika, Asien und Lateinamerika ausgewogen ausgewählt werden.

Die Zusammenarbeit mit dem Schweizer Fastenopfer hat Tradition. Mindestens ein Projekt wird jährlich aus der Kampagne des Schweizer Fastenopfers berücksichtigt.

Der Stiftungsrat legt grossen Wert darauf, jährlich in Zusammenarbeit mit einer weiterführenden Schule ein Jugendprojekt zu realisieren.

Im Weiteren können Netzwerkpartner aus der Entwicklungszusammenarbeit, Stiftungen, Vereine, engagierte Personen aus der Zivilbevölkerung, sowie Laien, Ordensfrauen und Priester im Auslandeinsatz Projektvorhaben zur Unterstützung bei WIR TEILEN einreichen.

4.2 Art der Projekte

WIR TEILEN Fastenopfer Liechtenstein unterstützt die folgenden Projektkategorien:

4.2.1 Projekte mit zugesichertem Spendenbetrag, für die eine ausführliche Beschreibung mit detailliertem Kosten- und Zeitplan eingereicht werden (siehe Pkt. 4.3.1)

4.2.2 Grosse Projekte von Hilfswerken, deren Finanzierung in der Regel auf mehrere Jahre ausgerichtet ist im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

4.2.3 Laufende Projektkosten von engagierten Personen im Auslandeinsatz im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

WIR TEILEN Fastenopfer Liechtenstein pflegt regelmässig Kontakt zu den verantwortlichen Hilfsorganisationen und Projektverantwortlichen und verlangt von diesen Rechenschaft über die Verwendung der Unterstützungsbeträge.

4.3 Auswahl und Finanzierung von Projekten mit zugesichertem Spendenbetrag

4.3.1 Auswahl

Die Finanzierung von Projekten, für welche ein detaillierter Kosten- und Zeitplan vorliegt, wird vom Stiftungsrat vor der Ausschreibung des Projekts beschlossen und den Projektverantwortlichen schriftlich zugesichert. Je nach Projektkosten kann sich der Stiftungsrat vorbehalten, die Finanzierung eines Projekts auf maximal 3 Jahre zu verteilen.

4.3.2 Finanzierung

Die zugesicherte Finanzierung von Projekten erfolgt in erster Linie aus den dafür eingegangenen zweckgebundenen Spenden. Die Restfinanzierung erfolgt aus den freien Spenden.

4.4 Spendenaufruf

Der Spendenaufruf erfolgt in Form eines Flyers, der zum Auftakt der Fastenzeit publiziert und sowohl als Postwurfsendung als auch direkt an Spender versandt wird.

Nach Möglichkeit werden weitere Spendenaufrufe in den Medien publik gemacht.

Der Flyer enthält bezüglich Spendenzuteilung folgenden Hinweis:

*„ Spenden ohne Projektvermerk werden zu gleichen Teilen auf alle Projekte verteilt.
Mit einem Projektvermerk auf dem Einzahlungsschein oder auf der Banküberweisung bestimmen Sie, welches Projekt Sie mit Ihrer Spende unterstützen.“*

5. Zuteilung der Spendengelder

Die Spendengelder werden nach folgendem Vorgehen zugeteilt:

5.1 Finanzierung des Verwaltungsaufwands

Von den eingegangenen freien Spenden gem. 3.1 und den zweckgebundenen Spenden gem. 3.2 wird der prozentuale Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum gesamten Spendenbetrag, der bis zum Stichtag der Zuteilung angefallen ist, in Abzug gebracht.

5.2 Zuteilung der zweckgebundenen Spenden

Die zweckgebundenen Spenden werden nach Abzug des prozentualen Verwaltungsaufwands den entsprechenden Projekten zugewiesen.

5.3 Zuteilung der freien Spenden

5.3.1 Projekte mit zugesichertem Betrag

Nach Abzug des prozentualen Verwaltungsaufwands werden den Projekten gem. 4.2.1 die Differenzbeträge zu den bereits eingegangenen zweckgebundenen Spenden auf den zugesicherten Betrag zugeteilt.

5.3.2 Zuweisung an die einzelnen Projekte

Das restliche Volumen aus den freien Spenden wird zu gleichen Teilen auf die Projekte gem. 4.2.2 und 4.2.3 aufgeteilt und zu den jeweiligen zweckgebundenen Spenden der einzelnen Projekte zugerechnet.

5.4. Auszahlung / Ausrichtung weiterer Spenden nach erfolgter Auszahlung

Die Auszahlung der Spendengelder erfolgt in der Regel im zweiten Quartal. Spenden bzw. weitere finanzielle Zuweisungen, die nach der Auszahlung bis zum Ende des Kalenderjahres eingehen, werden nachträglich, abzüglich des prozentualen Anteils an den Verwaltungskosten, gem. 5.2 und 5.3 ausgerichtet.

6. Verdankung der Spenden / Berichterstattung an den Stiftungsrat

6.1 Verdankung der Spenden

Spenden ab CHF 500 werden direkt nach dem Spendeneingang schriftlich verdankt.

6.2 Berichterstattung an den Stiftungsrat

Spenden werden in einer separaten Tabelle geführt, die über die noch zur Verfügung stehenden Mittel detailliert Auskunft gibt. Der Stiftungsrat wird regelmässig über alle Ein- und Ausgänge informiert.

7. Information der Öffentlichkeit über die unterstützten Projekte

Über die unterstützten Projekte wird im Jahresbericht der Stiftung informiert. Den Jahresbericht erhalten alle Spenderinnen und Spender in schriftlicher Form jeweils mit den Unterlagen zur jährlichen Spendensammlung in der Fastenzeit. Der Jahresbericht wird auch auf der Homepage veröffentlicht.

8. Kompetenzen

Die Zuständigkeit über die Verwendung von Spenden unterliegt dem Stiftungsrat. Der Beschluss des Stiftungsrats wird gemäss Artikel 8 des Stiftungsstatus gefasst.

9. Datenschutz

Sämtliche Daten zu den Spenderinnen und Spendern werden vertraulich behandelt. Die Datenschutzbestimmungen gemäss liechtensteinischem Recht und europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden von WIR TEILEN eingehalten.

10. Reglementsänderung

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit mit einfacher Mehrheit ergänzt oder abgeändert werden.

11. Inkrafttreten


Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 18. Dezember 2020 beschlossen und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.


WIR TEILEN: Fastenopfer Liechtenstein

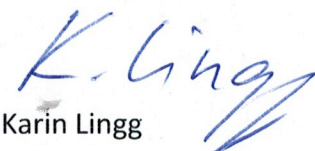
Die Mitglieder des Stiftungsrats:

→ 
Claudia Foser-Laternser

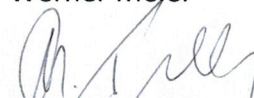
→ 
Ingrid Gappisch



Irmgard Gerner

→ 
Andrea Hoch

→ 
Karin Lingg


Werner Mejer


Dr. Werner Pohl

→ 
Waltraud Schönenberger-Schädler


lic. iur. Wolfgang Seeger